

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/1ee308cd-8f54-3a06-bf0a-798d2bbba293

Bibliografie

Titel Strafgesetzbuch (StGB)

Amtliche Abkürzung StGB

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 450-2

## § 92b StGB - Einziehung

<sup>1</sup>Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

- 1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
- 2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 80a, 86, 86a, 89a bis 91 bezieht,

eingezogen werden. <sup>2</sup>§ 74a ist anzuwenden.

